

22./24.6.64

A k t e n n o t i z

über die Besprechung des Entwurfes zu einer Verordnung über  
die Behandlung klassifizierter Akten vom 18.12.1963

---

Besprechung vom 22.6.64, 0900-1200, Z. 46 N (Aussprache über  
die Artikel 13, 14, 18, 19, 20 und 21)

Teilnehmer: die Herren Diez (Vorsitz), Hänni, Hubacher,  
Melliger, Dällenbach, Schmidt, Hauri, Steinmann,  
Husmann, Gautschi, Müggler (Aktennotiz)

Abwesend: die Herren Weber, Hess, Duerst, Maurer, Kern,  
Baumgartner, Trachsel.

Besprechung vom 24.6.64, 0900-1200, Zi. 46 N (Aussprache über  
die Artikel 15, 16, 17 und 21)

Teilnehmer: die Herren Diez (Vorsitz), Hänni, Hubacher,  
Melliger, Dällenbach, Schmidt, Hauri, Steinmann,  
Baumgartner, Gautschi, Müggler (Aktennotiz)

Abwesend: die Herren Weber, Duerst, Maurer, Kern, Trachsel,  
Husmann, Hess

Verhandlungen und Beschlüsse:

Fortsetzung der artikelweisen Beratung des Entwurfes BA vom  
18. Dezember 1963.

Art. 13

Allg. Das Problem der zentralen Lagerung wird wie folgt be-  
urteilt:

Für streng geheime Akten ist das Erfordernis der zentralen  
Lagerung gerechtfertigt. Unter zentraler Lagerung wird  
nicht der Zusammenzug aller streng geheimen Akten der  
Bundesverwaltung an einem bestimmten Ort verstanden,  
sondern eine der örtlichen Dezentralisation der Dienst-  
abteilungen Rechnung tragende Lösung. Es ist demnach in  
diesem Artikel ein Hinweis auf die Aufbewahrung in mög-  
lichst zentralen Behältnissen aufzunehmen.

Ein Vorschlag, für den Schutz der streng geheimen Akten  
nicht nur einbruchsichere Behältnisse, sondern auch Alarm-  
anlagen vorzusehen, findet allgemeine Zustimmung. Da man

- 2 -

aber nicht überall solche Anlagen einbauen kann, ist ein gewisser Zusammenzug dieser Akten unerlässlich. In den zivilen Departementen dürfte dies keine Schwierigkeiten bereiten.

Art. 13, Abs. 2

Die Beschaffung von einbruchsischeren Behältnissen für sämtliche Dienststellen, die Geheimakten verwalten, würde zu weit führen. Es darf verantwortet werden, einen Unterschied zu machen, zwischen der Aufbewahrung von Geheimakten in überwachten und nicht überwachten Gebäuden. Bei Privaten dürfen geheime Akten auf keinen Fall in gewöhnlichen Behältnissen aufbewahrt werden.

Bei der Kriegswirtschaft müssen klassifizierte Akten den einzelnen Mitgliedern der Schattenorganisation abgegeben werden. Die Kriegswirtschaft wünscht nun eine den Verhältnissen bei der Kriegswirtschaft Rechnung tragende Umschreibung des Begriffs "vertrauliche Akten" (Art. 6), damit sie einen Grossteil ihrer Akten in diese Kategorie einstufen kann. Sie möchte in die Verordnung keine Konzessionen für die Behandlung kriegswirtschaftlicher Akten aufnehmen. Was von kriegswirtschaftlicher Seite als "geheim" bezeichnet würde, müsste dann auch bei den Mitgliedern der Schattenorganisation in einbruchsischeren Behältnissen aufbewahrt werden.

Es wird beschlossen, Abs. 2 wie folgt zu redigieren:

"<sup>2</sup>Geheime Akten sind in nicht überwachten Gebäuden in einbruchsischeren Behältnissen, in überwachten Gebäuden unter sicherem Verschluss aufzubewahren". Der Hinweis auf die zentrale Lagerung ist wegzulassen.

Für die Truppe wäre eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen. Für die Durchführung müsste die Verordnung eine Uebergangsbestimmung enthalten.

Art. 13, Abs. 3

"sehr" streichen.

Art. 13, Abs. 4

Dieser Absatz, der vorläufig beibehalten wird, ist wie folgt zu ändern:

"4Das Justiz- und Polizeidepartement schreibt auf Antrag des Sicherheitsausschusses der Bundesverwaltung vor, welche Verhältnisse und Verschlüsse die genannten Voraussetzungen erfüllen".

Art. 14, Abs. 2

Dieser Absatz erfährt folgende Änderung:

".... notwendig ist. Es ist hierfür die Bewilligung des Vorgesetzten generell oder im Einzelfall einzuholen. In diesen Fällen ist bei Weggang und Rückkehr die Vollständigkeit der Akten zu prüfen".

Die drei letzten Zeilen sind zu streichen.

Art. 15-17 (Vorschlag MR)

Diese Artikel regeln die Uebermittlung. Diese muss ebenso zuverlässig, wie die Aufbewahrung sein. Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass Unbefugte ohne Risiko der baldigen Entdeckung Einsicht in die Akten nehmen können.

Die Arten der Zustellung sind unbestritten. Die Behandlung der 3 Artikel erfolgt in nachstehender thematischer Reihenfolge:

- Empfangsbestätigung
- Regelung der Zustellung durch Boten
- Regelung der Zustellung durch die Post

Empfangsbestätigung

Ein Unterschied ist zu machen zwischen Empfang der Sendung und Empfang der Akten.

Der Empfang streng geheimer Akten ist vom Empfänger persönlich zu quittieren, da zu diesen Akten nur Personen Zugang haben dürfen, die schriftlich und namentlich bezeichnet sind.

(Art. 12, Abs. 1<sup>bis</sup>). Der Empfang ist sofort zu bestätigen.

Die Quittung ist in verschlossenem Briefumschlag zurückzugeben. Die ausgebende Stelle soll den Akten einen vorbereiteten

- 4 -

Empfangsschein mit Briefumschlag beilegen. Auf die Angabe der Zeit der Aktenübergabe ist zu verzichten.

Der Empfang geheimer Akten ist vom Empfänger bzw. einem Bevollmächtigten auf einem mitgelieferten Empfangsschein zu bestätigen (materielle Quittung). Sendungen mit geheimen Akten können bei Abwesenheit des Empfängers oder seines Bevollmächtigten durch von diesen bezeichneten Personen entgegengenommen werden. Für den Postempfang sind diese Personen mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Um den Dienststellen die Möglichkeit zu geben, ihrem Dienstbetrieb angemessene Lösungen zu treffen, soll am Schluss der Verordnung eine Bemerkung aufgenommen werden in dem Sinne, dass gleichwertige, anderslautende Lösungen getroffen werden können.

#### Zustellung durch Boten

Bei der Uebermittlung streng geheimer und geheimer Akten durch Boten ist die Möglichkeit nicht feststellbarer Einsichtnahme in die Akten auf dem Zustellweg auszuschliessen. Solche Sendungen sind zu versiegeln oder auf eine andere Art zu sichern (z.B. mit Scotschband aus Plastic). Streng geheime Akten sind doppelt zu verpacken. Regelmässige Sendungen ("Sammel-" ist im Entwurf zu streichen) geheimer und vertraulicher Akten an die gleiche Adresse können auch in Mappen mit sicherem Verschluss übermittelt werden. Es versteht sich von selbst, dass nur Absender und Empfänger über Schlüssel verfügen dürfen.

#### Uebermittlung durch die Post

Umfang der Geheimaktensendungen der Bundesverwaltung auf dem Platze Bern (ungefähre Zahlen):

<u>Normaler Tagesdurchschnitt:</u>		wovon	<u>EDMZ</u>	<u>EMD</u>
Ausgänge unter 250 gr.	ca.	60	10	45
über 250 gr.		140	30	105
Eingänge unter 250 gr.	ca.	70	10	55
über 250 gr.		110	30	75

- 5 -

<u>Tagesdurchschnitt in Spitzenzeiten (ohne EDMZ)</u>			<u>EMD</u>
Ausgänge unter 250 gr.	ca.	225	180
über 250 gr.	ca.	430	420
Eingänge unter 250 gr.		90	75
über 250 gr.		100	85

Jahresversand EDMZ

Aus- und Eingänge unter 250 gr. je ca 16'000

über 250 gr. je ca 24'000

Bei Einzelaktionen, wie z.B. Versand von K.Mob.Akten (inkl. Rückzug der überholten Expl.) verschickt bzw. erhält die EDMZ bis zu 7'000 Sendungen (wovon ca. 5000 über 250 gr.).

Nach Inkrafttreten der Verordnung über die Behandlung der klassifizierten Akten ist mit einer Zunahme der Geheimakten-sendungen zu rechnen.

Sicherheit der Postübermittlung

Die Postübermittlung garantiert keine 100%ige Sicherheit. Immerhin sind die Verlustziffern nicht sehr gross. Im Jahre 1962 gingen auf 100'000 Paketsendungen 2 Pakete verloren. Von total 19,8 Mio eingeschriebenen Sendungen hatten 110 ihr Ziel nicht erreicht. Seit der Einführung der sog. RV-Sendungs-gattung ist die Verlustziffer um ca. 20 % gesunken. Die EDMZ hat in den letzten 10 Jahren keine Verluste auf dem Postwege erlitten. Es sind jedoch wiederholt Verzögerungen in der Zu-stellung festgestellt worden.

Die Postübermittlung von Geheimakten sollte folgenden Anforde-rungen genügen:

- ein missbrägliches Oeffnen der Sendung muss feststellbar sein;
- der Leitweg einer Sendung muss verfolgt werden können.

Um dies zu erreichen, muss

- die innere Verpackung gesichert werden (Geheimakten werden selten gestohlen, vielmehr wird versucht, sie unbemerkt zu kopieren)

- 6 -

- jede Sendung bis 250 gr. als RV-Sendung aufgegeben werden (Versiegelung mit Siegellack);
- jede Sendung über 250 gr. als Wertsendung (Wert 300.- Fr.) aufgegeben werden (Versiegelung mit Siegellack).

Dieses Verfahren hat ziemliche Umtriebe zur Folge. Für die Truppe und für die EDMZ dürfte es schwer durchführbar sein. Will man nun die Sicherheiten, die die Post bieten kann, nutzen, so könnten 2 Lösungen in Frage kommen: eine Lösung für die Verwaltung inkl. EMD aber ohne EDMZ und eine besondere Lösung für die Truppe inkl. EDMZ. Es ergäbe sich dann allerdings die groteske Lage, dass die Armee, die am meisten Geheimakten hat, die weniger gute Lösung als die Verwaltung hätte.

Es wird angeregt, auf die äusseren Sicherungsmerkmale überhaupt zu verzichten (Versiegelung), da sie nur eine Einladung zum Missbrauch sei, und lediglich die innere Verpackung zu sichern. Dem wird entgegengehalten, dass die Angabe des Absenders und des Empfängers Rückschlüsse auf den Inhalt einer Sendung zulassen. Aus diesem Grunde haben sich auch die Banken entschlossen, ihre Geldsendungen, sofern sie nicht als Wertsendung aufgegeben werden, um eine grössere Sicherheit zu erhalten, zu versiegeln.

Da der Empfang von Geheimakten quittiert werden muss, bringt die Aufgabe einer Sendung mit Rückschein keine wesentliche zusätzliche Sicherung. Man wird lediglich 1-2 Tage früher darüber orientiert, dass eine Sendung den Empfänger erreicht hat. Es wird daher verzichtet, eine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen.

Um das Risiko, das bei der Postübermittlung liegt, herabzusetzen, wäre es sinnvoll, wenn pro Sendung nur ein Geschäft behandelt würde.

Herr Hänni wird für die zweite Lesung 2 Varianten für die Postübermittlung von Geheimakten vorlegen.

- 7 -

Vertrauliche Akten sind, wie vorgeschlagen, einzuschreiben. Es steht den Dienststellen jedoch frei, über die Forderungen der Verordnung hinweg, sich den Empfang vertraulicher Akten quittieren zu lassen, oder die Sendungen mit Rückschein aufzugeben.

Art. 18, Abs. 1

Gemäss Vorschlag EPD wird beschlossen, vor "nur als Kuriergepäck" die Worte "wenn immer möglich" einzufügen.

Dies betrifft sowohl die Akten, die ins Ausland mitgenommen werden, als auch diejenigen, die in die Schweiz eingeführt werden. Auch für letztere Akten ist der Chef des Kurierdienstes des EPD zu begrüssen, da er die in Frage kommenden schweizerischen Vertretungen orientieren muss. Ein entsprechender Hinweis wäre in diesen Artikel aufzunehmen.

Art. 18, Abs. 2

"sehr" ist zu streichen.

Es ist abzuklären, ob die off. Bezeichnung Departementschef oder Departementsvorsteher heisst. Die zutreffende Bezeichnung wäre in der Verordnung aufzuführen.

Art. 19

In diesem Artikel sind die streng geheimen, die geheimen und die vertraulichen Akten auseinander zu halten. Für die einzelnen Absätze werden folgende Fassungen vorgeschlagen:

Art. 19, Abs. 1

"<sup>1</sup>Das Erstellen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von streng geheimen Akten ist untersagt. Auszüge dürfen nur mit Zustimmung derjenigen Stelle, welche die Akten klassifizierte, ausgefertigt werden; sie sind in deren Geheimaktenkontrolle und in diejenige der ausfertigenden Stelle aufzunehmen und entsprechend der Klassifizierung der Originale zu kennzeichnen, zu numerieren und zu behandeln."

Art. 19, Abs. 2

"<sup>2</sup>Abschriften, Fotokopien und dergleichen von geheimen Akten dürfen nur durch diejenige Stelle, welche die Akten klassifizierte, angefertigt werden; sie sind in deren Geheimaktenkontrolle aufzunehmen und entsprechend der Klassifizierung der Originale zu kennzeichnen, zu numerieren und zu behandeln. Auszüge dürfen nur mit Zustimmung derjenigen Stelle, welche die Akten klassifizierte, ausgefertigt werden; sie sind entsprechend ihrem Inhalt zu kennzeichnen und zu behandeln."

Art. 19, Abs. 3

"<sup>3</sup>Abschriften, Fotokopien, Auszüge usw. von vertraulichen Akten sind entsprechend zu kennzeichnen und zu behandeln. Ihre Ausfertigung ist schriftlich festzuhalten".

Das EPD wird prüfen, ob das schriftliche Festhalten der Ausfertigung von Abschriften etc. vertraulicher Akten praktisch möglich ist.

Art. 20

Dieser Artikel soll nur die streng geheimen und geheimen Akten erfassen. Der Umfang der vertraulichen Akten ist zu gross und würde die praktische Anwendung dieses Artikels zu kompliziert gestalten. Dieser Artikel ist wie folgt zu ändern:

Art. 20, Abs. 1

"<sup>1</sup>Werden streng geheime und geheime Akten an eine zugangsberechtigte (Art. 12, Abs. 1) aber nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung (Art. 2) fallende Privatperson oder der Stelle abgegeben, so hat sie den Empfang unter Angabe des Datums durch Unterschrift zu bestätigen. Es ist ihr ein Auszug aus dieser Verordnung zu übergeben sowie eine schriftliche Verfügung, dass sich der Empfänger unter Straffolge nach Art. 292 StGB an die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu halten habe. Der Empfänger ist ferner schriftlich auf die anderweitigen einschlägigen Strafbestimmungen betreffend Geheimnisverletzung aufmerksam zu machen."

<sup>2</sup>Die Abgabe von streng geheimen und geheimen Akten an Mitglieder der eidgenössischen Räte, an das Bundesgericht und an Behörden und Amtsstellen der Kantone und Gemeinden wird besonders geregelt".

Art. 21, Allg.

Es wird die Meinung ausgesprochen, dass die Dienststellen im Zurücknehmen der Akten aktiver sein sollten und dass dies in der Verordnung noch besser zum Ausdruck kommen sollte. Gegebenenfalls wären für die Zurückgabe der Akten Fristen zu setzen.

Die heutige gesetzliche Grundlage ist aber ungenügend, um ausserhalb des zivilprozessualen Weges amtliche Akten aus Privathäusern zu holen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Diese Frage könnte evtl. im Erlass gelöst werden, der von Herr Melliger ausgearbeitet wird. In diesem Gesetz sollte auch die zuständige Behörde genannt werden, die sagt, was Amtsakten sind, damit mit Artikel 292 StGB operiert werden kann.

Den vom Bundesarchivar in seinem Schreiben vom 23. März 1964 unter den Buchstaben a und b gestellten Forderungen kann aus Geheimhaltungs- und praktischen Gründen nicht entsprochen werden.

Durch die Vorschrift der Geheimaktenkontrolle und die in Art. 24 geforderte Aufbewahrung der Archivexemplare besteht eine genügende Sicherung gegen Verlust der Akten.

Das Problem der vorzeitigen Abgabe von Geheimakten an das BAR zur Aufbewahrung im Reduitarchiv ist getrennt von dieser Verordnung zu bearbeiten, wobei der Abgabe aus Sicherheitsgründen gewisse Grenzen gesetzt sind. Mit dem Ziel, Wiederholungen zu vermeiden, wird angeregt, die Art. 21 und 21bis redaktionell zusammenzufassen.

Art. 21, Abs. 1

Die Formulierung "wer aus dem Bundesrat, der Bundesverwaltung oder einer öffentlichrechtlichen Anstalt oder Körperschaft des

- 10 -

Bundes..." ist zu eng. Sie erfasst nicht alle Empfänger klassifizierter Akten des Bundes. Evtl. könnte man sagen: "wer (oder "wer in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe..) klassifizierte Akten des Bundes besitzt, hat diese, sobald seine Aufgabe erledigt ist oder dahinfällt, unverzüglich abzuliefern". Es wäre weniger das Unterstellungsverhältnis herauszustreichen, sondern die Tatsache des Besitzes von klassifizierten Akten hervorzuheben.

In der 4. Zeile ist "unaufgefordert" durch "unverzüglich" zu ersetzen. In der 5. Zeile kann "vorher" gestrichen werden.

Art. 21, Abs. 3

Neue Fassung:

"<sup>3</sup>Die Dienststelle, der klassifizierte Akten abzuliefern sind, hat die unverzügliche Ablieferung zu kontrollieren, notfalls unter Fristansetzung, und dafür besorgt zu sein, dass alle...."

Art. 21, Abs. 4

Inbezug auf die Aktenrücknahme ist zu sagen, dass die Stelle, die die Akten abgegeben hat, die Akten zurückverlangen bzw. auf die Aktenablieferungspflicht aufmerksam machen muss.

---o---

Herr Hänni wird die Art. 13 - 21 im Sinne der Aussprachen, soweit nötig, umredigieren.

Herr Melliger orientiert den Bundesarchivar über die Stellungnahme des interdepartementalen Ausschusses zu seinem Schreiben vom 23.3.64.

---o---

Für die Aktennotiz:

Miggler

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE  
FUER  
VERBRECHENSVERHUETUNG  
-----

Zürich, den 20. Mai 1964

Vertraulich

## Sicherung der Geldinstitute gegen Ueberfall und Einbruch

Den unter dem Sammelbegriff "mechanische Sicherungen" bekannten Abwehrmitteln können heute nicht mehr generell die früher zweifellos vorhandene "verhindernde oder wesentlich erschwerende Wirkung" zuerkannt werden. Die technische Entwicklung, die auch dem Rechtsbrecher geeignete Mittel zur Ueberwindung fast aller technischen Hindernisse in die Hände gab, hat diesen Sicherungen nur die Fähigkeit belassen, bei richtiger Anwendung den zeitlichen Ablauf eines verbrecherischen Angriffes auf ein geschütztes Objekt zu verzögern.

Vom selbständig wirkenden, oft alleinigen Abwehrmittel sind die mechanischen Sicherungen nun zum Hilfsmittel für die modernen elektrischen Objekt- und Raumschutzanlagen geworden, das diese dadurch erst zu echten Sicherungsanlagen werden lässt.

Sie binden den Rechtsbrecher eine gewisse Zeit an den Tatort und überbrücken damit die Zeit bis zum Eintreffen der durch die Alarmanlage gerufenen Hilfe.

### I. Mechanische Sicherungen

#### 1. Schlösser

Für Aussenabschlüsse sollten nur Zuhaltungsriegelschlösser mit mindestens 7 unsymmetrisch angeordneten Zuhaltungen oder gute Zylinderschlösser verwendet werden. Die Zuhaltungsriegelschlösser sind in der Türe selbst oder auf deren Rückseite angebracht. Die Schliesszylinder hingegen ragen aus dem Schlossenteil und der Türe heraus und geben so dem Rechtsbrecher die Möglichkeit, das Schloss anzugreifen. Metallkonusse und Längsschilder, die über die vorstehenden Schliesszylinder gestülpt und von der Türückseite verschraubt werden, erschweren das Auf-

brechen.

Den grössten Sicherheitswert haben:

- a. Doppelbart-Schlösser mit unsymmetrisch angeordneten Zuhaltungen für Behältnisse, einseitig schliessbar (Kassenschränke).
- b. Zuhaltungsriegelschlösser, beidseitig schliessbar mit mindestens 7 unsymmetrisch angeordneten und gezahnten Zuhaltungen und beidseitig schliessbaren Doppelbartschlössern mit gezahnten Zuhaltungen.
- c. Zylinderschlösser.

Bei der Beratungsstelle können die verschiedenen Schlosstypen besichtigt werden.

## 2. Wertbehältnisse

Der Sicherheitsgrad eines Kassenschrankes wird durch die aufzubewahrenden Werte bestimmt. Wir unterscheiden 4 Sicherheitsgrade (Normen darüber gibt es in der Schweiz nicht):

- a. Panzerschränke
- b. Hochwertige Kassenschränke
- c. Einfache Kassenschränke
- d. Einwandige Stahlschränke (Aktenschränke).

Baubeschreibung:

ad a. Panzerschränke:

Aussenmantel mindestens 5mm Flusstahl mit 5mm Manganstahl-Auflage, Zwischenraum betoniert mit Stahlarmierung (Beton P-300 oder P.350) kein Quarzzusatz. Stahlarmierung mit gelochten Spezialprofilen. Türe mindestens 5mm Flusstahlplatte und 5mm Manganstahl-Auflage, 3 - 4cm starke Hartgussplatte mit Stahlkern oder Nickellegierung. Zwischenraum betoniert, womöglich mit Stahlarmierung. Schloss im Innern der Türe, möglichst weit hinten (langer Schlüssel - Gelenkschlüssel). Automatischer Verschluss = Schmelzsicherung durch gespannten Draht durch die Schlosspartie. Gewicht ab 1000 kg.

- 3 -

Diese Schränke sind in hohem Masse einbruchsicher, schweissicher, sturzsicher und feuersicher nach Empa-Vorschrift.

ad b. Hochwertige Kassenschränke:

Aussenmantel 3 - 5mm Flusstahl, gegossener Isolationseinsatz (Gips, Leichtbeton), Wärmesperre zwischen Rahmen und innerem Kasten, Türhohlraum vor dem Schloss Betonarmierung. Automatischer Verschluss oder andere Schikane, die beim Angriff mit Schweisswerkzeugen den Riegel-Rückzug verhindern. Schloss im Innern der Türe, möglichst weit hinten (langer Schlüssel - Gelenkschlüssel). Gewicht ab 500 kg.

Diese Schränke sind diebessicher, sturz- und feuersicher nach Empa-Vorschrift, jedoch nicht einbruchsicher.

ad c. Einfache Kassenschränke:

Aussenmantel 3 - 5mm Flusstahl, Innenmantel 2mm Flusstahl, Hohlraum zwischen Aussen- und Innenmantel ausgefüllt mit Kieselgur oder Schlackenwolle. Türe mit Einsteckschloss, nahe der Aussenfläche liegend (kurzer Schlüssel). Schlosspartie zusätzlich mit unanbohrbarer Manganstahlplatte von ca. 5mm Dicke geschützt. Gewicht ab 250 kg.

Dieser Schrank ist diebessicher, er besitzt aber nur eine sehr beschränkte Feuer- und Sturzsicherheit.

ad d. Einwandige Stahlschränke (Aktenschränke):

Flusstahlmantel 3 - 5mm stark, keine Feuerisolierung. Diese Schränke sind je nach Schloss diebessicher. Sie sollten aber nur als Aktenschränke verwendet werden, sie sind weder feuer- noch sturzsicher und können innert kurzer Zeit aufgebrochen werden.

Diebessicher sind Doppelbart- und Einbart-Schlosssysteme mit mindestens 8 unsymmetrisch angeordneten und gezahnten Zuhaltungen, z.B. Ultra-, Novum- oder Protektorschlosser. Zusätzliche Sicherung bieten Kombinationsschlösser (Zahlenkombinationen):

3-Scheibenschlösser ergeben 1.000.000 Schliessmöglichkeiten,

4- " " 100.000.000

- 4 -

Zahlenkombinationsschlösser mit 3 Scheiben sind genügend sicher; sie sind zudem einfacher zu bedienen.

Der Einbau von Zeitschlössern mit mindestens 2 Uhrwerken ist zu empfehlen (Laufzeit 120 Stunden). Während der eingestellten Zeit kann der Schrank weder mit dem Schlüssel noch mit dem Zahlenkombinationsschloss geöffnet werden.

Absolut sprengsicher sind Kassenschränke, die keine Oeffnung aufweisen = Sicherung mit Kombinationsschloss, evt. in Verbindung mit Zeitschloss.

Bei grossen Werten sollte die Bedienung eines Kassenschranke oder einer Tresortüre 2 Personen anvertraut werden (2 Schlösser oder 1 Schloss und Kombination). Die Sicherheit wird erhöht, ja sogar absolut, wenn die Schränke der Sicherheitsgrade 1 - 3 an ein elektrisches Alarmsystem angeschlossen werden.

### 3. Tresoranlagen

Die Umfassungswände inkl. Boden und Decke müssen aus hochwertigem Stampfbeton von mindestens 80cm Dicke und einer Druckfestigkeit von mindestens  $500 \text{ kg/cm}^2$  mit einer Spezialstahl-Armierung hergestellt sein. Bei Anschluss an eine elektrische Alarmanlage kann die Mauerstärke auf 40 - 50cm reduziert werden.

### II. Glas

Das Glas ist heute ein wichtiger Baustoff geworden; es wird in immer grösserer Masse zur Sicherung des Eigentums und zum Schutze von Personen verwendet. Für diese Zwecke steht das Alarm- und Panzerglas zur Verfügung. Bei beiden Arten handelt es sich um Verbundglas - Mehrschichtenglas, das über den Fachhandel bezogen werden kann. In der Schweiz wird es durch die Verres Industriels SA in Moutier hergestellt. Zum Verbinden bzw. Zusammenkleben der Gläser wird Polyvinyl-Butyral, ein aus Erdöl-dirivaten gewonnener plastischer Stoff verwendet. Beim Alarmglas werden zwischen den Glasschichten Kupferdrähte 0,06 mm eingelegt. Solche Gläser können an eine elektrische Alarmanlage angeschlossen werden. Beim Einschlagversuch, in der Regel schon beim ersten Schlag, reissen die Kupferdrähte, der Stromkreis wird unterbrochen,

wodurch Alarm ausgelöst wird. Für Schaufenster-Verglasungen zum Schutze wertvoller Auslagen empfehlen wir dreischichtiges Alarmglas mit zweimal verstärkten Filmeinlagen (Typ AK 2hv). Die Glasdicke beträgt 20 - 22mm und der Alarmdrahtabstand 25mm. Für weniger wertvolle Auslagen genügt das zweifache Alarmglas, Dicke 15 - 17mm mit einer verstärkten Filmeinlage (Typ AKv). Es ist noch wesentlich stärker als dreischichtiges Alarmglas mit unverstärkter Filmeinlage (Typ AKn). Je nach der Grösse des Ausstellgutes kann der Alarmdrahtabstand vergrössert werden (max. bis auf 60mm).

Für die Sicherung der Türen und Parterrefenster kann an Stelle von Gittern zweifaches Alarmglas, Dicke 10mm verwendet werden. (Evt. genügt auch schon gewöhnliches Verbundglas). Das Gewicht des Glases beträgt pro m<sup>2</sup> und 1 mm Dicke 2,5 kg. 25mm dickes Panzerglas hält dem Beschuss aus Handfeuerwaffen aller Kaliber sowie aus Maschinenpistolen stand. Den besten Wirkungsgrad erreichen Gläser mit unterschiedlich dicken Schichten. Für die Verglasung von Bankschaltern genügt 25mm dickes Panzerglas bestehend aus folgenden Schichten: 3-16-4-3 mm. Für Autoschalter empfehlen wir 35mm dickes Panzerglas, 5 Schichten 4-17-6-4-3 mm. Die dicke Kernscheibe muss von der Beschusseite aus gesehen immer an 2. Stelle sein.

### III. Schutz gegen Ueberfall

Besonders gefährdet sind kleinere Banken und Wechselstuben. Den besten Schutz gewähren Schalteraufbauten mit Panzerglas. Der Aufbau muss inkl. Schaltertisch mindestens 2.2 m hoch sein. Es empfiehlt sich, das Panzerglas bei niedrigen Räumen bis zur Decke hinauf zu führen. Ist dies nicht möglich oder unerwünscht, sollte zwischen Aufbau und Decke ein Ueberkletterschutz eingebaut werden (Gitter oder dünneres Verbundglas). Die Schalteröffnungen müssen so klein sein, dass ein Durchschlüpfen nicht möglich ist, z.B. in der Form eines umgekehrten T. Vertikale Oeffnung 10 - 15cm breit, horizontale 15 - 20cm hoch und 50 - 60cm lang.

Zu empfehlen sind auch folgende Schalter:

Schaltertürchen aus kugelsicherem Glas, die mit einer Vor-

richtung (Rätsche) in jeder beliebigen Stellung gesichert werden können. Bei solchen Schaltern ist der Einbau von senkrechten und waagrechten Metallstäben in die Schalteröffnung zu empfehlen, weil nicht sicher ist, ob der Kassier bei einem Ueberfall die Türchen noch zustossen kann.

Bei Alarmauslösung automatisch schliessende Schalter (pneumatisch oder durch vorgespannte Federn). Bei diesen automatisch schliessenden Schaltern können die seitlich angebrachten Glasschieber in jeder Stellung belassen und gesichert werden.

Der Einbau von Gitterstäben in die Schalteröffnung. Lammellenförmig gestaltete Gläser mit einer Durchreiche im Schaltertisch.

Eine im Schaltertisch eingebaute Schublade und einer breiten Sprechöffnung mit einer genügend weit entfernten Abdeckplatte (ebenfalls aus schussicherem Glas), sodass keine Sprechbehinderung entsteht. Diese Form eignet sich speziell für Wechselstuben in Grenznähe.

Bei allen Schaltern, mit Ausnahme derjenigen mit Schubladen, ist das Anbringen von Kugelblenden aus schussicherem Glas beidseitig der Schalteröffnungen zu empfehlen.

Elektrische Alarmanlagen ergänzen die baulichen Sicherungen wirksam. Als Alarmauslöser werden Hand-, Knie- und Fusskontakte verwendet. Diese Kontakte müssen so angebracht werden, dass sie vom Personal leicht und unauffällig bedient werden können. Keinesfalls soll eine dem Schaltertisch in Fussbodennähe entlang laufende Kontaktleiste fehlen. Sie wird mit den Fusspitzen betätigt und ermöglicht die Alarmauslösung auch dann, wenn die Arme auf Befehl der Räuber hochgehalten werden müssen. Ueberfallalarmanlagen sind mit akustischen Alarmgebern, wie Sirenen, Hupen etc. auszustatten, wobei ein Alarmgeber im Kassenraum und ein anderer ausserhalb, gegen die Strasse hin angebracht sein muss. Bei Auslösung des Alarmes soll der Alarmgeber im Kassenraum ohne Verzögerung in Funktion gesetzt werden, derjenige ausserhalb des Gebäudes erst nach Ablauf einer Verzögerung von einigen Sekunden. Innerhalb der Verzögerung ist es noch möglich, einen Fehllalarm zurückzustellen. Die gleiche Verzögerung sollte aus den gleichen Gründen bei der Polizeiübermittlung eingebaut werden. Bei Einbruchalarm soll die Weitermeldung unverzüglich er-

folgen.

Das plötzliche und unerwartete Einsetzen eines akustischen Alarmes im Kassenraum übt auf die Täter eine Schockwirkung aus und hindert ihn in der Regel an der Tatausführung. Auf den lauten Alarm kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn ein Polizeianschluss vorhanden ist. Die Ansicht, dass eine stille Alarmierung der Polizei (oder anderen Stellen) einen ausreichenden Schutz gegen einen Ueberfall gewähre, ist durch mehrere praktische Fälle widerlegt worden. Die Befürchtungen, dass die Einschaltung akustischer Alarmgeber zu einer Gefährdung des durch bewaffnete Räuber bedrohten Personals führe, haben sich als unbegründet erwiesen.

#### IV. Elektrische Alarmanlagen

Alarmanlagen müssen so montiert sein, dass sie vom Täter kaum wahrgenommen und nicht sabotiert werden können. Sie bestehen aus:

1. Dem Zentralgerät - der Zentrale.
2. Der Stromquelle. Es müssen 2 Stromquellen vorhanden sein, die unabhängig voneinander den Betrieb der Anlage gewährleisten (Netz und Batterie). Die Kapazität der Batterie muss so bemessen sein, dass sie bei Netzausfall die Anlage während 60 Stunden speisen kann.
3. Den Alarmgebern.
4. Den Einbruch- und Ueberfallmeldern.

Alarmanlagen, die mit einem offenem Stromkreis - Arbeitsstrom arbeiten, können nicht als tauglich bezeichnet werden. Alarm wird bei diesem Sicherungssystem ausgelöst, wenn der Stromkreis durch einen Kontakt geschlossen wird. Die Anlage kann an jeder beliebigen Stelle unterbrochen werden, ohne dass dadurch Alarm ausgelöst würde. Nur Ruhestromanlagen, die durch Spezialschaltungen etc. zusätzlich gesichert werden, sind sabotagesicher.

Die Zentrale ist das Herz der Alarmanlage, sie muss daher besonders gut abgesichert werden, damit nicht Unbefugte daran manipulieren können. Ueberfall- und Einbruchalarmanlage werden von der gleichen Zentrale aus gesteuert.

Einbruchmelder sind:

Oeffnungskontakte für Fenster, Türen und Behältnisse.

Fadenzugkontakte. Die über diese Kontakte gespannten Fäden dienen zur Sicherung von Flächen oder als Stolperkontakte.

Erschütterungsmelder. Sie reagieren auf Naherschütterungen, wie sie z.B. bei Einbruchversuchen entstehen. Die Kontakte sind geschlossen und öffnen sich bei einer Erschütterung kurzfristig. Bei einer zu empfindlichen Einstellung verursachen diese Melder häufig Fehlalarm.

Pendelmelder. Sind auf Lageveränderung empfindlich. Sie bestehen aus einem Quecksilberschalter, eingebaut in eine Metallhülse. Wenn der Neigungswinkel gegenüber der Vertikalen mehr als  $20^{\circ}$  beträgt, wird über einen Umschaltkontakt Alarm gegeben.

Tresorpendel (Siemens AG). Dieser Pendel dient zum Absichern von Kassenschränken und Tresortüren. Man bringt am Rahmen der Tresortüre den Pendel mit dem hochempfindlichen Hebelsystem an und schwenkt ihn über die geschlossene Türe. Die geringste Lageveränderung des Fühlstiftes im Pendel, sei es durch Berühren des Pendels, durch Hämmern und Bohren, sowie durch Erwärmen beim Arbeiten mit Schweissbrennern, führt zum Alarm.

Kontaktmatte. Wenn diese Matte, die unter Teppiche, Linoleumbeläge etc. verlegt werden kann, betreten wird, erfolgt die Auslösung des Alarms.

Flächenschutz. Dieser wird zum Schutze von Umfassungswänden, seien sie aus Holz, Metall, Beton oder für Tresortüren und Geldschränke verwendet. Die zu schützenden Flächen werden mit einem feinmaschigen Netz von elektrischen Leitern überzogen. Werden diese Leiter zerstört (Einbruchversuch), wird Alarm gegeben.

Photozellen mit Infrarotlicht. Sie können als unsichtbare Lichtschranken verwendet werden. Das Umlenken über Spiegel ist nicht zu empfehlen. Die Photozelle wird heute als Einbruchsicherung kaum mehr verwendet.

Körperschallmikrophon ist ein volltransistorisiertes Gerät, das nach dem seismischen Prinzip arbeitet und daher auf mechanische

Erschütterungen von Objekten anspricht. Seine grösste Empfindlichkeit liegt im Frequenzbereich zwischen 800 - 12.000 Hertz - (Fa. Securiton AG.). Dasjenige der Fa. Cerberus AG. erfasst einen Schwingungsbereich von 5000 - 30.000 Hertz . Je nach Empfindlichkeitseinstellung werden schon schwache Geräusche verursacht durch Hämmern, Bohren, Schleifen und Hitzeeinwirkung verursacht z.B. durch Schweissbrenner vom Gerät registriert. Hingegen ist es unempfindlich gegen langsame Schwingungen verursacht z.B. durch starken Strassenverkehr, da diese in einem weit niedrigeren Frequenzbereich liegen. Auch Gewitter oder ein blosses Berühren des Gerätes haben auf dasselbe keinen Einfluss. Diese Eigenschaften befähigen das Körperschallmikrophon, Wände, Decken, Fussböden sowie Tresore und Kassenschränke gegen Einbruch vorzüglich zu schützen. Das elektronische Verstärkerteil enthält auch ein einstellbares Integrierglied, das gestattet, einzelne Schwingungsimpulse zu speichern, sodass die Alarmgebung entsprechend der Einstellung erst nach einer Anzahl von Impulsen erfolgt, wodurch Fehlalarme weitgehend ausgemerzt werden können.

Ultraschall. Damit können Räume in allen drei Dimensionen gesichert werden. Es ist eine Vorrichtung, die als Alarmierung den Dopplereffekt von Schallwellen ausnützt und mit Schall-schwingungen im Ultraschallgebiet arbeitet (19.500 Hertz). Der Mensch kann daher eine solche Ueberwachungsmassnahme weder optisch noch akustisch wahrnehmen. Da das Gerät ein Schallfeld aufbaut, welches in den Raum ausstrahlt und nur von festen Gegenständen begrenzt wird, vermag dieses Feld den ganzen Raum homogen auszufüllen. Treffen die ausgestrahlten Schallwellen auf einen sich bewegenden Gegenstand, z.B. auf einen Einbrecher, so werden diese von ihm reflektiert, und gleichzeitig mit der Bewegung wird ihre Frequenz relativ zum Mikrophon verändert, was im Gerät zur Alarmauslösung ausgewertet wird.

Kapazitive Raumschutzanlagen. EMC Gerät - Securiton AG., Zollikofen/BE. Feldraumschutzgerät (Kapazitätsbrücke) - Siemens AG. Zwischen 2 galvanisch nicht verbundenen Leitern, den Elektroden, entstehen elektrische Felder von einer bestimmten Kapazität. Da das Dielektrikum zwischen Elektroden Luft ist, bewirkt eine in das Feld eintretende Person (oder Gegenstand) eine Aenderung der Kapazität, was Alarm auslöst. Der Schutz von Fenstern, Türen,

- 10 -

Wänden, also von Räumen, lässt sich mit Folien oder dünnen Drähten durchführen. Bei metallischen Gegenständen, z.B. bei Kassenschränken, kann eine Elektrode durch den Kassenschrank selbst gebildet werden. Der Schrank wird auf Isolatoren gestellt und gegen Erde abgeschirmt. Das Gerät kann so eingestellt werden, dass Alarm ausgelöst wird, wenn sich eine Person oder ein Gegenstand auf ca. 40cm den Elektroden nähert, oder auch erst bei Berührung. Zum Ein- und Ausschalten der Anlagen sind Codeschalter zu empfehlen.

Alarmanlagen werden in der Schweiz hauptsächlich durch folgende Firmen gebaut und montiert:

Cerberus AG., Werk für Elektronentechnik in Männedorf/ZH,

Securiton AG., Automatische Alarm- und Sicherungsanlagen,  
Birkenstrasse 15, Zollikofen/BE,

Siemens Elektrizitätserzeugnisse AG., Löwenstr. 55, Zürich 1.

Alle Sicherungssysteme können bei der

Zentralen Beratungsstelle für Verbrechensverhütung,  
Stadtpolizei Zürich, Lindenhofstr. 21, Zürich 1,  
Tel. 29 40 11,

besichtigt werden. Begutachtungen und Beratungen werden auf Ansuchen auch am Wohnort oder am Geschäftssitz vorgenommen.

Zentrale Beratungsstelle für  
Verbrechensverhütung

Der Leiter:

sig. Ed. Benz

Bundesanwaltschaft

Klassifizierte Beilage

Bern, den 14. August 1964

An die Herren

- Vizekanzler Dr. Weber
- Dr. E. Diez, EPD
- K. Hubacher, EPD
- Dr. A. Melliger, EDI
- Dr. P. Duerst, SB EDI
- O. Maurer, BA
- Fürsprecher O. Gautschi, BA
- F. Dällenbach, SB JPD
- Oberst J.Ch. Schmidt, SB EMD
- Oberstlt. i.Gst. J. Kern, Gst.Abt.
- Dr. Hauri, FV
- Dr. Steinmann, EVD
- J.W. Husmann, SB EVD
- Dr. H. Hess, SB VED
- W. Baumgartner, PTT

---

Verordnung über die Behandlung  
klassifizierter Akten

Sehr geehrte Herren,

✓ Sie erhalten in der Beilage die Aktennotiz über die Besprechungen vom  
✓ 22. und 24.6.64. Gleichzeitig stelle ich Ihnen eine Studie der Zentralen  
Beratungsstelle der Stadtpolizei Zürich zu. Diese Studie gibt einen Ueberblick über die heutigen Anforderungen an die Sicherungen gegen Einbruch.

Die nächsten Sitzungen finden, wie mit Ihnen telephonisch vereinbart wurde, am

Dienstag und Mittwoch, 1. und 2. September 1964, 0900, im Bundeshaus

Nord, Zimmer 46

statt.

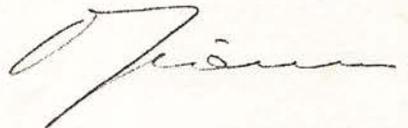
Mit ausgezeichneter Hochachtung

BUNDESANWALTSCHAFT

Beilagen erw.

Geht z.K. an (mit Beilagen)

- Herrn Bundesanwalt Dr. Fürst
- SB FZD
- SB SBB
- FA (soweit nicht Sitzungsteilnehmer)



woké bk